

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Werner Rösener: Aspekte der Agrarentwicklung im Oldenburger
Münsterland bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts: Grundzüge und Probleme

Werner Rösener

Aspekte der Agrarentwicklung im Oldenburger Münsterland bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts: Grundzüge und Probleme

I. Einleitung

Zur Einschätzung der Eigenbehörigkeit der Bauern im Niederstift Münster, im späteren Oldenburger Münsterland, findet sich eine interessante Stelle bei Justus Gruner gegen Ende des 18. Jahrhunderts: „Das Leibeigentum ist äußerst drückend und wird der Kultur um so nachteiliger, als es im Lande äußerst zahlreich ist, und verhältnismäßig nur wenige Freie existieren. Die Macht der Gutsherren über die Eigenen aber ist groß, die Behandlung persönlicher Willkür überlassen, und hängt also meistens nur von der Menschlichkeit und Billigkeit des zeitigen Gutsherrn ab. Zwar gibt es eine Eigentumsordnung, allein ihre Verfügungen tragen deutlich das Gepräge der Verfasser an sich, und sind Gesetze der Herren gegen die Untergebenen.“¹

Diese Worte eines aufgeklärten Publizisten beziehen sich auf die sozialen und politisch-herrschaftlichen Verhältnisse im Fürstbistum Münster am Ende des 18. Jahrhunderts. Der Autor verbindet damit eine grundsätzliche, vom Geist der Aufklärung getragene Kritik an den gesellschaftlichen und politischen Zuständen in den geistlichen und weltlichen Territorien vor den revolutionären Veränderungen, die im Gefolge der Französischen Revolution eintraten. Stets geraten hierbei auch die grundherrschaftlichen Strukturen in den Blick, und es werden vor allem auch die Bedrückungen der eigenbehörigen bäuerlichen Familien durch die ihnen von Grundherren abverlangten Abgaben und Dienste angesprochen.



Aufschlussreiche Einblicke in den Zustand der damaligen Kulturlandschaft im Niederstift Münster gewährt uns der gelehrte Aufklärer Johann Gottfried Hoche, als er 1798 eine längere Reise durch Nordwestdeutschland unternimmt und auf dieser Fahrt auch das Niederstift Münster durchquert. Er charakterisiert dabei das Land mit folgenden Worten: „Der ganze Strich Landes von Quakenbrück aus über Vechta, Kloppenburg, Friesoyta bis an die Soeste, von da über die Ems, und wieder an der Hase hinaus, gehört nicht nur zu den schlechtesten in Westphalen, sondern in ganz Deutschland. Man glaubt in den Steppen von Sibirien zu sein, wenn man die Heiden durchwatet, und vor sich den Wind mit Bergen oder Hügeln sieht. Alles ist öde und still, nicht ein Vogel singt sein Morgenlied und ergötzt das Ohr des Wanderers. Nicht ein Baum, nicht ein Busch bietet ihm Schatten dar ... Halb verdorrte Birken oder Kiefern, die dem Auge in der Ferne eine Leichenfarbe zeigen, Vertiefungen von Torfmoor greifen widrig in seine Empfindungen ein ... Bald wandert man auf einem schwankenden Boden, bald hat man Mühe, den Fuß aus dem Sande zu erheben, dann gehet man durch ein halb verhungertes Getreide, auf einem Acker, der den Heiden geraubt wurde, und nähert sich einem Dörfchen, wo dies Bild noch grellere Farben findet. Die Schöpfung scheint hier noch unvollendet zu sein.“² Speziell mit Blick auf die umfangreichen Marken und Schafherden dieser Gegend schreibt er dann: „In diesen Haiden sieht man hin und wieder einzelne Schafställe aufgebaut, worin die Haid schnucken, mit krummen Hörnern, Schutz vor Stürmen finden. Diese Herden erblickt man in den Heidhügeln oft nicht eher, bis man ihnen nahe ist. Die eine Hälfte ist schwarz, die andere weiß. Man liebt hier die Wolle der ersteren mehr als die der letzteren. Die Schafställe sind meistens von Heidekraut erbaut, in einer Gegend, wo in einer Vertiefung sich Regenwasser sammelt.“³

Angesichts dieser beiden Zeitzeugen stellt sich uns die Frage, in welchen Verhältnissen die bäuerliche Bevölkerung in der Zeit vor 1800 tatsächlich lebte und in welchem Zustand sich die Kulturlandschaft des Oldenburger Münsterlandes befand, bevor das Land durch die Bauernbefreiung und durch die Agrarreformen des 19. Jahrhunderts grundlegend verändert wurde. In meinem Beitrag werde ich zunächst auf die Agrarstrukturen des Oldenburger Münsterlandes in der vorindustriellen Epoche eingehen und dabei vor allem die Grundherrschaftsverhältnisse, die ländliche Sozialstruktur und die Zustände in den Marken und Gemeinheiten analysieren, bevor ich dann in einem

zweiten Schritt die Bauernbefreiung und die Auflösung der Marken im Kontext der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts untersuche. In einem dritten Schritt sollen kurz Probleme und Forschungsperspektiven im Bereich der Agrargeschichte des Oldenburger Münsterlandes angesprochen werden.

II. Agrarstrukturen vor der Bauernbefreiung und vor den Agrarreformen

1. Grundherrschaftsverhältnisse

Im Hinblick auf die älteren Agrarstrukturen müssen wir vor allem die alten Grundherrschaften der Kirchen beachten, denen ein großer Teil der bäuerlichen Bevölkerung im Hochmittelalter unterworfen war. Über die Lebensverhältnisse der hörigen Bauern des Adels kann man im Hochmittelalter aber nur ungefähre Aussagen machen, da die Schriftquellen zu den adeligen Grundherrschaften nur spärlich vorhanden sind.⁴ Besser steht es dagegen um die kirchlichen Grundherrschaften, deren Wirtschaftsverhältnisse auf Grund der überlieferten Schriftquellen klarer erkennbar sind. Während des 10. bis 13. Jahrhunderts war vor allem das bedeutende Kloster Corvey im Raum zwischen Ems und Hunte stark begütert und verfügte dort über zahlreiche Besitzungen und hörige Bauern. Die Reichsabtei Corvey, das wichtigste Benediktinerkloster im altsächsischen Raum, wurde im Jahre 822 am Weserufer gegründet und stieg schon bald dank königlicher Unterstützung und reicher Schenkungen des Adels zu einer mächtigen Grundherrschaft empor.⁵ Neben den zahlreichen Traditionen, die den Entwicklungsgang des Corveyer Grundbesitzes in den verschiedenen Regionen aufzeigen, gewährt uns besonders die berühmte Corveyer Heberolle aus der Zeit um 1000 hervorragende Einblicke in die Struktur der Corveyer Grundherrschaft und die soziale Lage der hörigen Bevölkerung.⁶

Mit insgesamt etwa 2000 Hufen Land gehörte die Reichsabtei Corvey zur Reihe der größten Grundherrschaften des sächsischen Raumes.⁷ In der Zeit um 1000 befinden sich die wichtigsten Zentren mit Corveyer Gütern, Rechten und Kirchen in folgenden Gebieten: Die nähere und weitere Umgebung der Abtei im oberen Weserraum, das Gebiet an Diemel und Twiste, östlich der Weser das Leinebergland und das Besitzzentrum im Umkreis der Propstei Gröningen und schließlich, was uns am meisten interessiert, der große Güterbereich im so genannten Nordland zwischen Ems und Hunte mit den alten Zentren



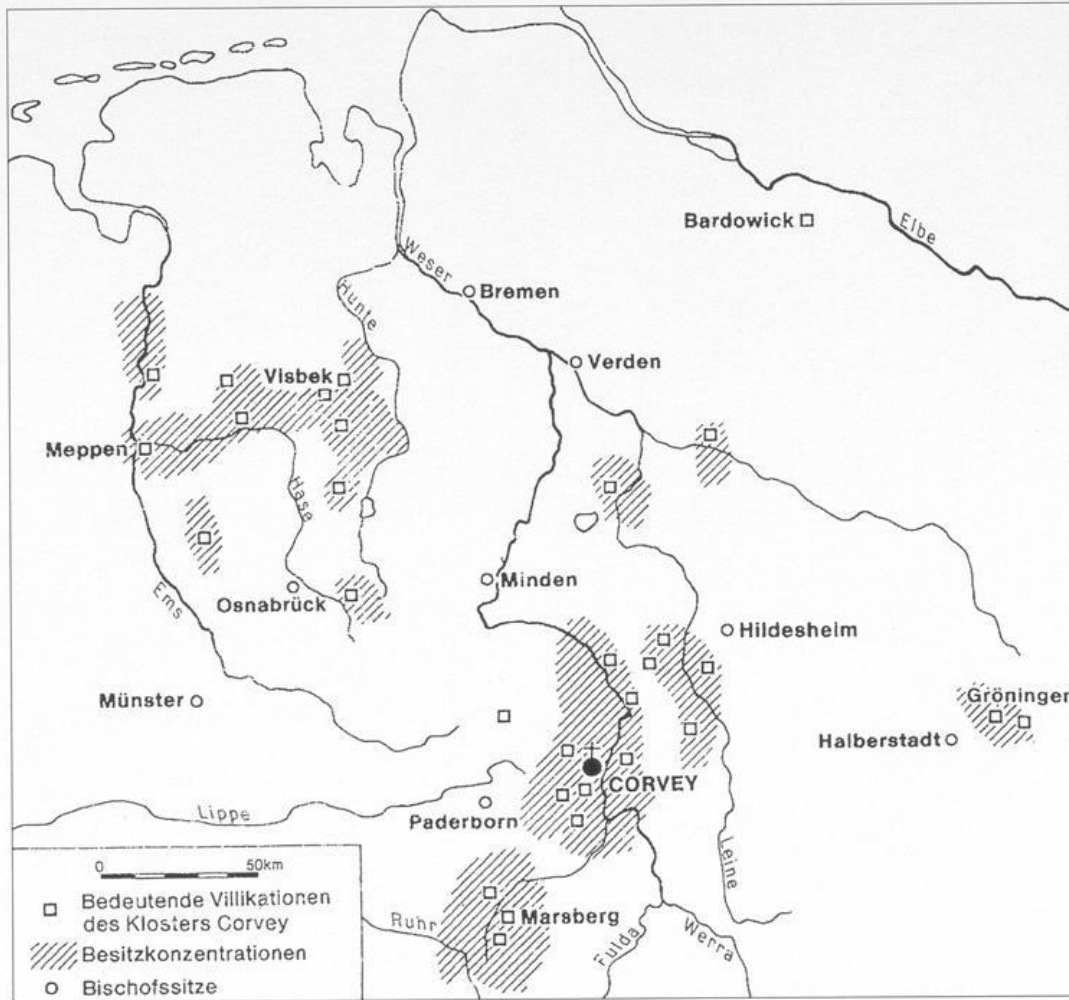


Abb. 1: Die Grundherrschaft des Klosters Corvey

Visbek und Meppen. Die Regionen mit starker Konzentration an Corveyer Haupthöfen, Bauernhufen und Einzelgrundstücken decken sich dabei weitgehend mit den Gebieten, in denen die Reichsabtei über einen umfangreichen Besitz von Pfarrkirchen, Kapellen und Altären verfügte. Diese Feststellung gilt auch für den Ems-Hunte-Raum, wo Corvey seit dem 9. Jahrhundert zahlreiche Pfarrkirchen und Kapellen besaß. Wenn auch die Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen von 819 (821), in der die abbatia Visbek in den Schutz des Kaisers genommen wird, sich als Fälschung erwies, behielt Visbek seit der Mitte des 9. Jahrhunderts seine wichtige Stellung als regionales Grundherrschaftszentrum der Abtei Corvey.⁸ Das Salland (terra salica) der Visbeker Villikation umfasste gemäß den Angaben der Corveyer Heberolle in der Zeit um 1000 240 Morgen Land, und die Zahl der hofhörigen Bauernhufen im Ort selbst und in den umliegenden Ortschaften betrug 61. Die Visbeker Villikation und die Corveyer Villikationen in den anderen Orten der Umgebung lehnten sich in ihrer grundherrli-

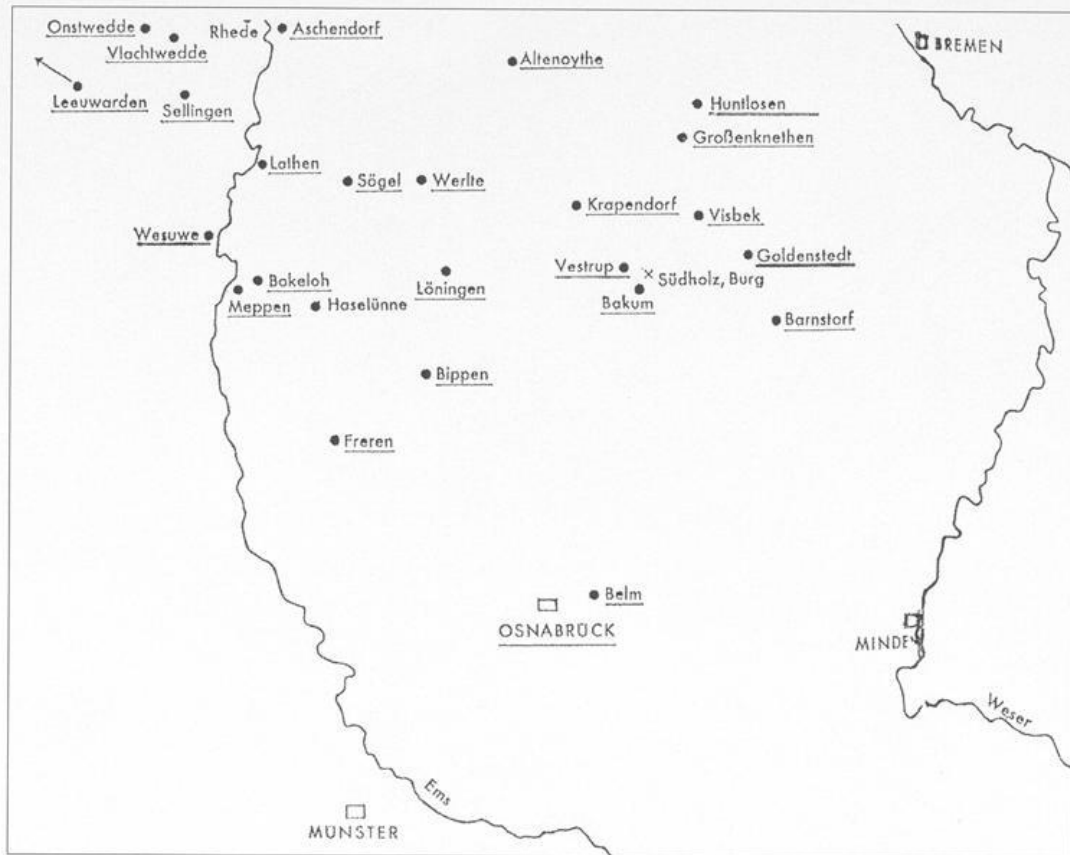


Abb. 2: Corveyer Pfarreien

chen Organisation stark an die jeweiligen Gaugrenzen (Leri-, Hase- und Fenkigau) an und überschritten diese nur in Ausnahmefällen, wie Forschungen von Wolfgang Metz ergeben haben.⁹ Die besondere Stellung von Visbek und Meppen als Villikationszentren und Sammelstellen für bäuerliche Zins- und Zehntabgaben blieb auch im 10. und 11. Jahrhundert erhalten. Die durch königliches Privileg erlangte Corveyer Marktgründung in Meppen im Jahre 946 unterstrich nochmals die besondere Stellung von Meppen als regionales Grundherrschaftszentrum im Raum zwischen Ems und Hunte, wo man offensichtlich die überschüssigen Erträge und Einnahmen der Corveyer Villikationen marktmäßig abzusetzen versuchte.¹⁰

Bei den Corveyer Villikationen überrascht der relativ hohe Grad der Eigenwirtschaft auf den klösterlichen Fronhöfen. Die Relation Salland zu bäuerlichem Hufenland beträgt nach Aussagen der Corveyer Heberolle im Nordland etwa 1:4, so dass 20% der Klosterländereien in grundherrlicher Eigenbewirtschaftung stehen, d.h. dass die Sallhöfe mit Hilfe von Hofknechten und Frondiensten der hörigen Bauern bebaut werden.¹¹ Der Umfang des Sallandes der Fronhöfe wird fast überall in Mansen bzw. Hufen oder Morgen angegeben, wobei eine Hufe

die Größe von 30 oder 60 iugera (10 oder 20 ha) besitzt. Die Durchschnittsgröße der Salhöfe des Klosters Corvey beträgt etwa 4 bis 5 Hufen (40 bis 50 ha). Ebenso wie die Größe dieser Salhöfe ist auch die Zahl der den einzelnen Höfen zugeordneten Bauernhufen von Villikation zu Villikation verschieden und erreicht innerhalb der Corveyer Grundherrschaft im Durchschnitt die Zahl von 25 Bauernhufen.

Außer den aufschlussreichen Angaben über die Größe des Sallandes der Corveyer Fronhöfe und die Zahl der hofhörigen Bauernstellen erfahren wir aus der Corveyer Heberolle relativ wenig über die Bewirtschaftung des Sallandes, die Erträge der Fronhofwirtschaft und die Arbeitsverfassung der Villikationen. Die äußerst knapp gehaltenen Hinweise geben vor allem Auskunft über die Abgaben der hörigen Bauern und die Höhe der Zinsen für ausgeliehene Landstücke. Aus den spärlichen Frondienstdaten bei den meisten Haupthöfen darf freilich nicht auf ein Fehlen von Frondiensten bei vielen Höfen geschlossen werden. Bäuerliche Frondienste unterschiedlichen Ausmaßes sind bei allen größeren Corveyer Fronhöfen anzunehmen, auch wenn sie in der Corveyer Heberolle nicht eigens erwähnt werden. Größere Höfe mit 4, 8 oder sogar 12 Hufen Landausstattung konnten im Hochmittelalter nur mit der tatkräftigen Hilfe von Hufenbauern bewirtschaftet werden. Dies trifft vor allem für den Visbeker Haupthof zu, der über eine Sallandfläche von 240 Morgen Land (8 Hufen bzw. etwa 80 ha) verfügte.¹² Neben ihrer Arbeitskraft mussten die Hufenbauern bei ihren Frondiensten auch einen Hauptteil der benötigten Zugtiere (Ochsen, Pferde) und Arbeitsgeräte (Pflüge, Wagen) zur Verfügung stellen. Urbarielle Quellen des Klosters Corvey aus dem 12. und 13. Jahrhundert geben weitere Hinweise auf bäuerliche Frondienste: Die Hörigen der Corveyer Propstei Gröningen bei Halberstadt mussten z.B. beschwerliche Fuhrdienste zur Corveyer Klosterzentrale oder zum weitentfernten Marktort Bardowick auf sich nehmen. Aufwändige Transportfronen erforderten besonders die umfangreichen Naturallieferungen der Herrenhöfe an die Klosterzentrale an der Weser, die in Form von festgelegten Servitälordnungen geregelt waren. Neben den Frondiensten mussten die Corveyer Hörigen ihrem geistlichen Grundherrn selbstverständlich Abgaben leisten. Außer den Geldzahlungen, die im Laufe des Spätmittelalters zunahmen, waren dies vor allem Naturalabgaben vielfältiger Art. Gemäß der Corveyer Heberolle hatten die hörigen Bauern Getreideabgaben in Form von Roggen, Hafer und Gerste zu erbringen, ferner umfangreiche Viehabgaben

(Schweine, Schafe, Geflügel) und Textilprodukte. Die ausgedehnten Heideflächen der Marken zwischen Ems und Hunte boten damals bereits gute Voraussetzungen für eine intensive Schafzucht, was auch bei den Viehabgaben der Hörigen zum Ausdruck kam.¹³

Die Reichsabtei Corvey war im Hochmittelalter zweifellos der bedeutendste Grundherr im Raum zwischen Ems und Hunte. Im Niederstift Münster gab es damals aber auch andere geistliche Grundherrschaften wie das Domstift Osnabrück, das Kloster Bersenbrück oder die Stiftskirche in Wildeshausen, deren Grundbesitzungen ähnliche Grundherrschaftsstrukturen aufwiesen wie die von Corvey, weswegen sie hier nicht eigens behandelt werden sollen. Über die Grundbesitzformen des Adels und deren hörige Bauern besitzen wir aus der Zeit des Mittelalters nur wenig Schriftquellen, so dass die Adelsgüter erst in der Frühen Neuzeit deutlicher in Erscheinung treten.

Im Hinblick auf die Adelsherrschaften und Adelsgüter im Niederstift Münster und im benachbarten Fürstbistum Osnabrück während der Frühen Neuzeit haben Christoph Reinders-Düselder und Dietrich Hagen 2012 interessante Forschungen vorgelegt.¹⁴



Abb. 3: Adelssitze im Niederstift Münster in der Frühen Neuzeit

Die von ihnen entworfene Karte der Adelsbesitze im Niederstift Münster vom 16. bis 18. Jahrhundert lässt erkennen, dass die dortigen Adelsbesitze sich ungleichmäßig über das Untersuchungsgebiet verteilten. In den Ämtern Vechta und Cloppenburg gab es in der Frühen Neuzeit mehr als dreißig adelige Güter, die dem Ministerialenadel zuzurechnen waren. Teile von ihnen zählten offensichtlich schon im späten Mittelalter zu den Dienstmannen des Fürstbischofs von Münster und bewohnten zu jener Zeit die Burgmannshöfe der Städte in unmittelbarer Nähe der landesherrlichen Burgen, so auch in Vechta. Es fällt auf, dass sich die festgestellten Rittersitze relativ ungleich auf die beiden Ämter des Niederstifts verteilten. Welche Gründe waren dafür maßgeblich? Sicherlich hängt dies auch mit der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheit und Landesnatur zusammen, die den bereits zitierten Hoche¹⁵ im Cloppenburger Amtsbereich viel eher an öde Steppen denken ließ als in der Gegend um Vechta. Siedlungsfeindliche, ausgedehnte Moore im Norden des Amtes Cloppenburg hatten dort zu einer geringeren Bevölkerungsdichte und folglich auch zu weniger Adelsitzen geführt. Es ist zu vermuten, dass hier wegen der landschaftlich bedingten kargen Verhältnisse nur die Landesherrschaft und in der Regel eine weitere, am Ort ansässige Adelsfamilie als Grundherren auftraten. Anders als im Fürstbistum Osnabrück waren die Rittersitze im Niederstift Münster nicht unmittelbar an die Vergabe eines landesherrlichen Lehens gebunden. Bereits im 15. Jahrhundert gehörte die gesamte landtagsfähige Ritterschaft des Amtes Vechta zum Kollegium der Vechtaer Burgmannen.¹⁶ In genügendem Abstand voneinander und mit einem ausgeprägten Hang zur isolierten Lage und auf Distanz zu den umliegenden Bauerschaften verteilten sich die Adelsitze mehr oder weniger regellos im Raum. Ein Mittelpunkt der Adelsfamilien war aber zweifellos das Vechtaer Burgmannenkollegium. Dieses Kollegium konnte sich als ständische Korporation der adeligen Rittergutsbesitzer eine starke Selbstständigkeit und Eigenrechtlichkeit gegenüber der fürstbischöflichen Landesherrschaft bis zum Ende des Hochstifts Münster bewahren und seine adeligen Interessen auf lokaler und regionaler Ebene durchsetzen.

Welche Strukturelemente lassen sich bei den Grundherrschaften des Adels im Niederstift Münster beobachten? Im Amt Vechta war die Eigenbehörigkeit der Voll- und Halberben stark ausgeprägt. Alle diese Eigenbehörigen waren mit ihrer Person und zugleich wegen der ihnen anvertrauten Bauerngüter dienst- und abgabepflichtig.



Die Eigenbehörigen hatten zwar auf die Bewirtschaftung ihrer Bauernstellen einen erblichen Anspruch, doch waren die regelmäßigen und unregelmäßigen Abgaben von ihren Höfen oft sehr bedrückend. Die Klagen der Kritiker des Feudalsystems im späten 18. Jahrhundert beziehen sich häufig auf die unregelmäßigen Gefälle wie Sterbfall, Gewinn- und Auffahrtsgeld, die neben den regelmäßigen Abgaben an Natural- und Geldzinsen an die Grundherren zu entrichten waren.¹⁷ Ferner hatten die Eigenbehörigen bei ihren Grundherren Hand- und Spanndienste zu leisten, die vor allem im Hinblick auf die Fuhrfronen über weite Strecken bedrückend waren und die bäuerliche Familienwirtschaft beeinträchtigten. Außerdem hatten die Grundherren umfangreiche Eingriffs- und Mitspracherechte bei den Familien- und Wirtschaftsangelegenheiten ihrer Hörigen. Die Grundherren bestimmten die Anerben von hofhörigen Bauernstellen, erteilten den Heiratskonsens und behielten sich die Zustimmung zu vielen Rechtsgeschäften ihrer Eigenbehörigen vor.

Die starke Belastung der eigenbehörigen Bauern mit Abgaben und Diensten lässt sich exemplarisch bei den Grundherrschaften der Adelshäuser Füchtel und Daren im Nahbereich von Vechta erkennen,¹⁸ da hier die archivalische Überlieferung äußerst günstig ist. In den Registern und Schriftquellen des Hauses Füchtel sind die vielfältigen Abgaben an Roggen, Hafer und Gerste sowie an Schweinen, Butter und Hühnern sorgfältig aufgeführt. Nur ein Teil der geschuldeten Dienste wurde tatsächlich geleistet, vielmehr waren viele Dienste, mit Ausnahme der weiten Fuhren, mit Geldäquivalenten abgelöst. Insgesamt ist es schwer, das Gewicht der vielfältigen Abgaben realistisch einzuschätzen. Vergleiche mit anderen Territorien im nordwestdeutschen Raum wie dem benachbarten Fürstbistum Osnabrück oder der Grafschaft Diepholz haben ergeben, dass die Eigenbehörigkeit im Niederstift Münster für die bäuerliche Bevölkerung eine beträchtliche Belastung darstellte und diese besonders bei den Grundherrschaften des Adels ausgeprägt war.¹⁹ Insgesamt konnte demnach der Adel im Niederstift Münster stärker als im benachbarten Fürstbistum Osnabrück seine grundherrschaftliche Basis im ausgehenden 18. Jahrhundert behaupten und auch im herrschaftlichen Gefüge des Landes seine politischen Interessen durchsetzen.

Ein Blick auf die grundherrschaftlichen Strukturen in einzelnen Kirchspielen lässt erkennen, dass die Grundbesitzungen des Adels eine wichtige Rolle spielten. Im Kirchspiel Steinfeld waren 1760 neben

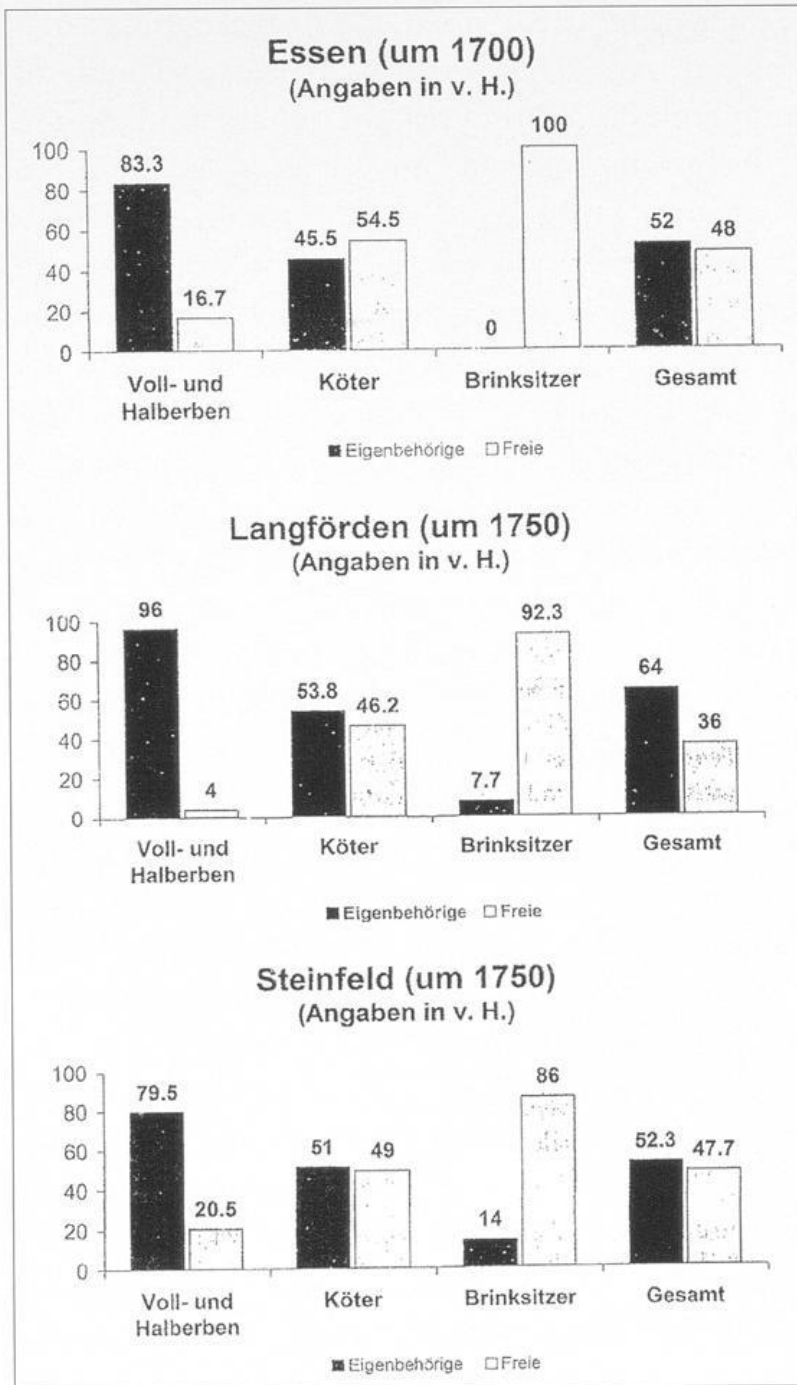


Abb. 4: Das Ausmaß der Eigenbehörigkeit in einigen Kirchspielen

kirchlichen und landesherrlichen Bindungen der Eigenbehörigen weitere elf adelige Grundherren präsent.²⁰ Ähnlich verhielt es sich in den benachbarten Kirchspielen Lohne und Bakum, wo ebenfalls zahlreiche adelige Grundherren mit ihren Herrschaftsrechten in Erscheinung traten. Die Karte der räumlichen Struktur der Grundherrschaften Daren und Füchtel lässt erkennen, dass diese beiden Adelshäuser ihren grundherrlichen Besitz an Höfen und Eigenbehörigen über einen erstaunlich großen Raum verteilt hatten. So erstreckte sich der grundherrliche Einfluss des Hauses Füchtel mit den Besitzungen in

den Kirchspielen Lohne, Oythe, Bakum, Langförden und Cappeln fast auf das gesamte Amt Vechta, und auch im Amt Cloppenburg trat diese Adelsfamilie in mehreren Orten als Grundherr auf.²¹ Anders als im preußisch-ostelbischen Bereich mit seinen geschlossenen Gutsherrschaften war der Streubesitz ein Charakteristikum der adeligen Grundherrschaften im nordwestdeutschen Raum. Infolge dieser Streulage der Besitzungen geriet die gesamte Region in die adelige Herrschaftssphäre, die sich zugleich in Konkurrenz zu den politischen Strukturen der Landesherrschaft des Fürstbistums Münster entfaltete. Die Adelshäuser im Niederstift Münster und insbesondere im Amt Vechta nutzten demnach auch die räumliche Dimension zur Stabilisierung ihrer Adelsherrschaften, indem sie die eigenbehörigen bäuerlichen Stellen in ihrem Sinne einsetzten. Überwiegend waren es offenbar die Voll- und Halberbenhöfe, die die besseren Böden in den Kirchspielen der Region bewirtschafteten und an deren Erträgen der Adel besonders interessiert war.²²

2. Ländliche Sozialstruktur

In der ländlichen Gesellschaft der vorindustriellen Epoche stellten die Voll- und Halberbenhöfe im Niederstift Münster die älteste Schicht der bäuerlichen Bevölkerung dar. Neben ihnen gab es im 18. Jahrhundert die Besitzklassen der Kötter, Brinksitzer und Heuerleute, deren Größe und Bedeutung in den einzelnen Gemeinden stark variierte.²³ Die Voll- und Halberben besaßen die ältesten und größten Hofstellen in den Bauerschaften und verfügten über eine Vollberechtigung für die Nutzung der Marken und Gemeinheiten. Neben dieser ältesten Erbschicht traten seit dem Hochmittelalter im nordwestdeutschen Raum Nachsiedlergruppen in Erscheinung, die unter verschiedenen Bezeichnungen in den einzelnen Regionen auftauchen.²⁴ Hier sind an erster Stelle die Kötter (Pferdekötter, Erbkötter, Markkötter) zu nennen, die als Nachsiedlerschicht nur mit minderen Besitzrechten ausgestattet waren. Ihre Anwesen bestanden in der Regel aus einer Kleinstelle mit Garten und einem Konglomerat von wenigen Grundstücken. Es ist bei den Kötterstellen aber zu differenzieren zwischen vollbäuerlichen Erbköttern, die uns in den Quellen als Pferdekötter oder Großkötter begegnen, und den häufig nicht mehr allein von der Landwirtschaft lebenden Mark- und Kleinköttern. Zu den Nachsiedlerschichten gehörten auch die Brinksitzer, die als Kleinstelleninhaber in hohem Maße auf Zuverdienste

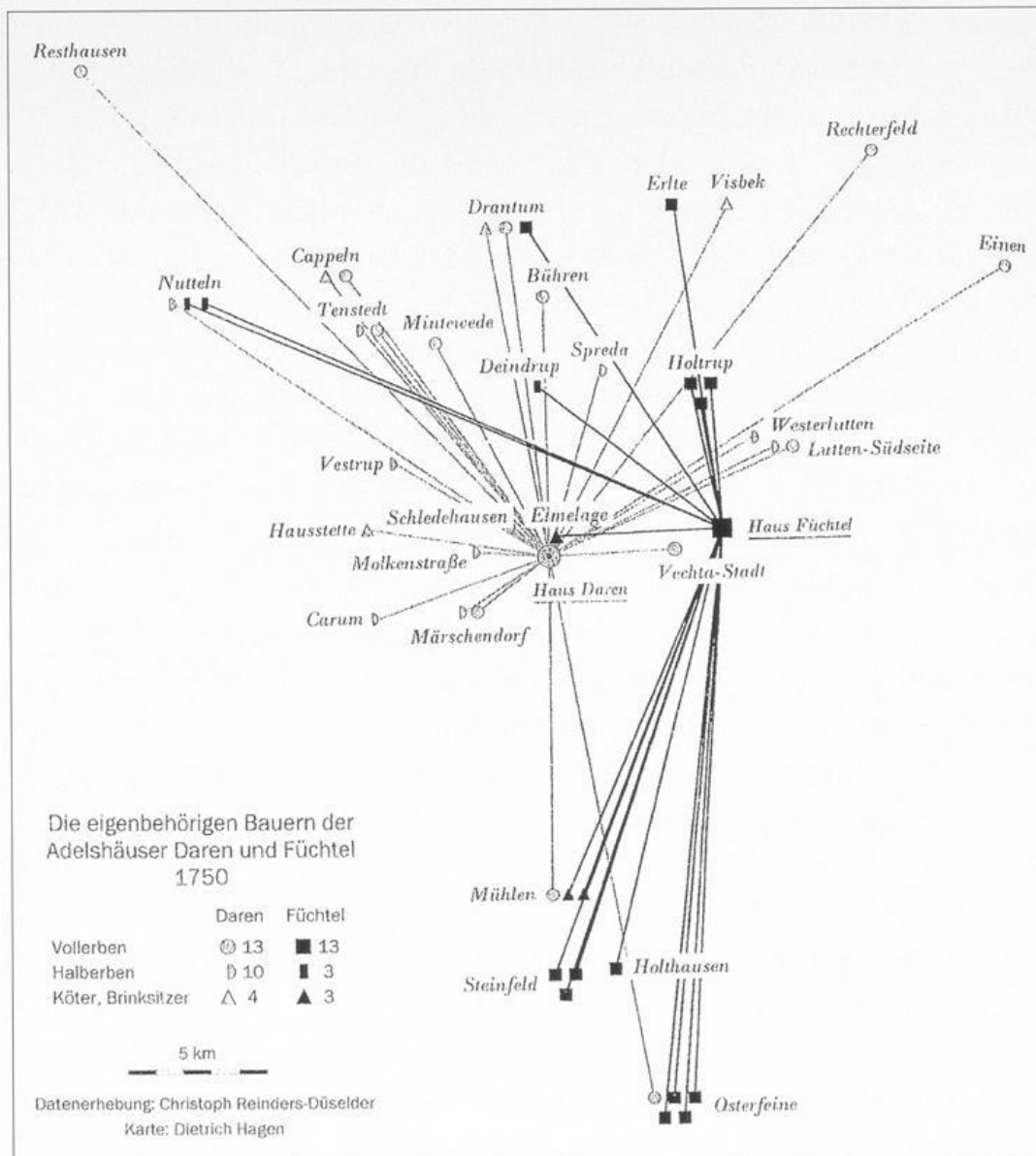


Abb. 5: Die eigenbehörigen Bauern der Adelshäuser Daren und Füchtel (1750)

angewiesen waren. Im Laufe der Zeit gelangten die ältesten Köter zu unterschiedlichen Rechten in Gemeinde und Mark und manchmal auch zu beträchtlichem Landbesitz. Ursächlich für diese Entwicklung waren sowohl Hofteilungen als auch Absplitterungen von einem Althof im Kontext von Erbregelungen. Daraus erwuchs allmählich die Möglichkeit des Erwerbs von Land und Rechten, so dass die Altköter im Laufe der Zeit zum Kreis der Erbhöfe aufstiegen. Dies verhielt sich anders bei den jüngeren, seit dem frühen 16. Jahrhundert siedelnden Kötern; bei diesen erfolgte eine Ansiedlung am Rande der Mark oder auf dem dorfnahen Bauernbrink. Markköter und Brinksitzer waren oft nur mit wenig Land ausgestattet, so dass bei ihnen die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit existenznotwendig war. Mit diesen land-

armen Kleinstelleninhabern kam seit dem 18. Jahrhundert eine starke Dynamik in das ländliche Sozialgefüge, als im Zuge einer günstigen Agrarkonjunktur eine starke Bevölkerungszunahme einsetzte.

Die Sozialstruktur der ländlichen Gesellschaft des Niederstifts Münster wurde seit dem 16. Jahrhundert durch das Auftreten der Heuerleute stark verändert. Die Heuerleute waren Kleinpächter auf dem Areal der alten Erbhöfe; sie sicherten ihre Existenz durch Arbeit auf den Höfen, durch gewerbliche Tätigkeit in der Leinenindustrie oder durch Lohnarbeit im Ausland (Hollandgänger).²⁵ An den Marken hatten sie für ihr Vieh nur Anteil, sofern ihnen der zuständige Erbhof Weiderechte gewährte. Im Zuge der Bevölkerungsexpansion des 18. und 19. Jahrhunderts nahm besonders die Schicht der Heuerleute stark zu, so dass die aus Heuerleuten und Kleinstelleninhabern bestehende bäuerliche Unterschicht fast überall die Mehrheit der Bevölkerung in den Kirchspielen stellte, während die alten Erbenhöfe zur Minderheit wurden. Dieser Wandel lässt sich an der Veränderung des Sozialgefüges in den einzelnen Gemeinden klar erkennen. In Steinfeld standen z.B. 1703 den 224 bäuerlichen Haushalten 198 Heuerlingshaushalte gegenüber. Schon 1749 überwogen in der Gemeinde die Heuerlinge mit 54%, 1772 waren es schon 65% und 1835 mehr als 70%.²⁶ Seit dem letzten Quartal des 18. Jahrhunderts und insbesondere zu Beginn des 19. Jahrhunderts verschärfte sich die Lage der Heuerlinge, die teilweise in Leibzuchten, Backhäusern und Speichern wohnten. Die Heuerlinge konnten von der Bewirtschaftung der gepachteten Landstücke allein nicht leben. Sie waren daneben auf die Nutzung der Marken angewiesen, auf die sie allerdings keinen Rechtsanspruch hatten, und sie gingen überwiegend einem weiteren Nebenerwerb nach. Nur 15 bis 25% der Heuerleute lebte allein von dem bescheidenen Pachtland, andere betrieben daneben die Leinweberei, gingen in den Sommermonaten nach Holland oder übten ein Handwerk aus.

Für die Konstanz der alten Erbenhöfe im Rahmen der Grundherrschaft hatte jahrhundertlang die geschlossene Vererbung der Höfe an einen einzigen Erben, den Anerben, eine große Bedeutung.²⁷ Trat bei einem eigenbehörigen Hof durch den Tod des Besitzers der Erbfall ein, so übernahm im Niederstift Münster in der Regel der älteste Sohn als Anerbe die Hofwirtschaft. Waren nur Töchter vorhanden, so erbte die älteste Tochter den Hof. Das Majorat hatte sich im Niederstift bereits seit dem Spätmittelalter durchgesetzt und blieb auch nach der Bauernbefreiung in der Regel bestehen. Kinder aus erster

Ehe gingen den Söhnen aus zweiter Ehe vor. Der Anerbe musste bei der Hofübernahme eine ausreichende Qualifikation vorweisen: Er durfte körperlich nicht untüchtig sein und sollte eine Fähigkeit zur Führung eines bäuerlichen Betriebes besitzen. Außerdem musste er dem Grundherrn einen Ehepartner präsentieren, der zur Bewirtschaftung eines Bauernhofes in der Lage war. Wurde der Anerbe aber erst nach Antritt der Erbfolge gebrechlich, so durfte er die Hofstelle behalten, solange er die Pflichten gegenüber dem Grundherrn und auch dem Landesherrn erfüllte. Ein Verlust des Anerbenrechts trat ein, wenn der Anerbe nicht innerhalb eines Jahres sich zur Übernahme des Hofes bereit erklärte und ihn auch nicht wirklich bezog. Die Geschwister des Anerben wurden mit bescheidenen Beträgen abgefunden oder blieben als mithelfende, unverheiratete Personen auf der Hofstelle.

Das Mitbestimmungsrecht des Grundherrn bei der Erbfolge trat vor allem dann in Erscheinung, wenn ein Anerbe wegen seiner Jugend oder wegen eines Gebrechens für untauglich zur Hofübernahme erschien.²⁸ Auch in einem solchen Fall durfte der Grundherr nur nach Zuziehung der nächsten Verwandten den Hof einem der anderen Kinder überlassen. Der wegen Untüchtigkeit nicht zugelassene Anerbe musste entsprechend dem Vermögen des Hofes abgefunden werden. Wenn Geschwister des Anerben bereits vom Hof ausgesteuert worden waren oder sich freigekauft hatten, fanden sie bei der Erbfolge keine Berücksichtigung. Falls keine erbberechtigten Kinder vorhanden waren, konnte der Grundherr über den Hof frei verfügen. Das Anerbenrecht trug insgesamt in den Gebieten, wo es zur Anwendung kam, wesentlich zu einer Stabilität der Agrarverhältnisse bei und bescherte den ländlichen Sozialverhältnissen eine patriarchalische Familienstruktur, die den abgehenden Geschwistern wenig Rechte einräumte. In Anerbengebieten wie Westfalen herrschte im ländlichen Raum eine auffällige Konstanz der Sozialstruktur vor, die mit einer konservativen Grundhaltung verbunden war. Diese Verhältnisse standen in starkem Kontrast zu Realteilungsregionen in Württemberg, wo die Teilung der Bauerngüter zu einer sozialen und wirtschaftlichen Mobilität der Bauern und zu einer stärkeren Dynamik der ländlichen Gesellschaft führte.²⁹

3. Markenverhältnisse

Ein Großteil des ländlichen Raumes im späteren Oldenburger Münsterland wurde um 1800 außerhalb der Siedlungen und Dörfer von den Marken und Gemeinheiten eingenommen. Dieser Zustand des Landes wurde von dem zu Beginn zitierten Bericht des Reisenden Johann Gottfried Hoche über die Landschaftsverhältnisse in der Zeit um 1798 richtig erfasst, wenn auch in überspitzter Form.³⁰ Der Anteil der Markenareale mit ihren ausgedehnten Heide-, Moor- und Sandflächen an der Gesamtfläche des Landes betrug damals ungefähr 70%.

Die Süoldenburger Geestflächen gehören in naturräumlicher Hinsicht bekanntlich zu der Ems – Hunte – Geestlandschaft mit unterschiedlicher Höhenlage und Bodenqualität.³¹ Auf der Cloppenburg Geestplatte dominierte auf den trockenen, ertragsarmen Sandböden die Heide. Deren starke Ausbreitung bis zum späten 18. Jahrhundert war das Ergebnis einer jahrhundertlangen Übernutzung von ehemaligen Eichen- und Birkenwäldern durch Viehverbiss, Holzgewinnung und Plaggenstich. Die Heideflächen wurden als Marken oder Gemeinheiten vor allem zur Schafhaltung genutzt, worauf einige Reiseberichte besonders hinweisen. Bei den inselartig eingelagerten Ackerarealen handelte es sich um dorfnaher Esche und Kämpe, deren Bewirtschaftung als Dauerackerland eine jährliche Plaggendüngung voraussetzte. Die ausgedehnten Markenflächen dienten den Bauern der nahegelegenen Siedlungen einerseits als Viehweide und andererseits vor allem als Ressource für Holzbedarf und Plaggenstich. Der Roggenanbau auf den Eschflächen der Dörfer und Bauerschaften war nämlich dringend auf die Düngung durch Viehmist und Plaggen, die auf den Heideflächen gestochen wurden, angewiesen. In der Umgebung von Ahlhorn erstreckten sich besonders ausgedehnte Dünensände und Flugsanddecken mit relativ armem Ausgangsmaterial für eine Humusbildung. Dagegen schob sich südlich davon im Bereich von Visbek und Langförden keilförmig das Goldenstedter Flottsandgebiet mit einem fruchtbaren Lössboden. Das Gebiet südlich von Vechta gehörte dagegen zur naturräumlichen Einheit der Hase-Talsandniederung des Bersenbrücker Landes.³² Im Osten umklammerte ein ausgedehntes Moorgebiet, das „Große Moor“ oder „Diepholzer Grenzmoor“, die Geestzone, die im Süden schließlich von dem Endmoränenzug der Dammer Berge begrenzt wurde. Dieser Höhenzug zwischen Neuenkirchen und Damme trug um 1800 auf weiten Strecken keinen Wald, sondern war baumlos und verheidet.

III. Bauernbefreiung und Markenteilung im 19. Jahrhundert

Agrarverfassung und Siedlungsstrukturen des Oldenburger Münsterlandes wurden im frühen 19. Jahrhundert durch die Bauernbefreiung und die Aufteilung der Marken radikal verändert. Durch den Akt der Bauernbefreiung und den Prozess der Grundablösung wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die jahrhundertealten Grundherrschaftsrechte mit den auf den Höfen und Bauernstellen lastenden Verpflichtungen zu Natural- und Geldabgaben abgelöst. Etwa gleichzeitig oder mit einiger Verzögerung wurden die alten Marken und Gemeinheiten aufgeteilt, so dass allmählich der Weg zu einer leistungsfähigen und marktorientierten Agrarwirtschaft geöffnet war. In diesem Zusammenhang muss man eine sorgfältige Klärung der Begriffe und unterschiedlichen Prozesse vornehmen.³³ Mit dem Terminus der „Bauernbefreiung“ werden in der Regel die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Ablösung der grundherrlichen Belastungen bezeichnet. Der Begriff der Markenteilung meint dagegen die Aufteilung der bislang genossenschaftlich genutzten Flächen der Gemeinheiten und Marken an die einzelnen Nutzungsberechtigten. Das oft stark parzellierte Ackerland der Dörfer und Bauerschaften wurde im Zuge der Agrarreformen zu größeren Feldkomplexen zusammengelegt – ein Vorgang, den man mit dem Begriff der „Verkoppelung“ bzw. „Flurbereinigung“ definiert.

Welche Gründe führten zu dieser radikalen Veränderung der Agrarverfassung im frühen 19. Jahrhundert? Die Ursachen von Bauernbefreiung und Agrarreformen liegen vor allem in den gewandelten Vorstellungen von Freiheitsrechten, die im Zuge der Aufklärung und der Französischen Revolution von 1789 die feudale Agrarverfassung auflösen und beseitigen wollten. Das Großherzogtum Oldenburg, dem im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 das Gebiet des Niederstifts Münster zugefallen war, geriet in der Zeit von 1810 bis 1813 unter französische Herrschaft, so dass die alte Agrarordnung abgeschafft wurde und der Prozess der Grundablösung begann, der auch danach von der oldenburgischen Regierung fortgesetzt wurde. Anders als im Königreich Preußen, wo die Gutsherren im Zuge der Agrarreformen auf dem Weg der Abtrennung von Bauernland entschädigt wurden, kam es im Großherzogtum Oldenburg nicht zur Ausweitung des Großgrundbesitzes, weil die Grundherren hier durch Kapitalzahlungen und Geldrenten entschädigt wurden.³⁴



Mit der Bauernbefreiung und der Neuordnung der Grundbesitzrechte waren auch die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass man betriebswirtschaftliche Reformen auf den Bauernhöfen und in den Siedlungszonen der Dörfer und Bauerschaften durchführen konnte. Trotz vieler positiver Züge ließen die Agrarreformen auch zahlreiche Benachteiligte zurück. Wer als Heuermann oder Häusling keinen eigenen Hof mit Markberechtigung besaß, blieb auch weiterhin ohne Landbesitz und lebte wie bisher unter schwierigen sozialen Bedingungen. Die Abwanderung in die entstehenden Industriezentren oder die Auswanderung nach Amerika waren für die armen Schichten der ländlichen Bevölkerung im 19. Jahrhundert oft die wichtigsten Alternativen zur Existenzsicherung.

Bauernbefreiung, Grundablösung und Markenteilung veränderten auch das Gesicht der Kulturlandschaft im westlichen Niedersachsen während des 19. Jahrhunderts grundlegend. Gemeinheitsteilungen waren im Königreich Hannover zwar bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert möglich gewesen, doch hatten diese anfangs nur geringe Realisierungschancen gehabt. Auf Grund der kriegerischen Ereignisse und der französischen Besetzung des Landes von 1810 bis 1813 konnten die frühen Teilungsordnungen erst einige Jahrzehnte später voll wirksam werden.³⁵ Das traditionelle Festhalten der Bauern am Herkömmlichen hatte sich erst allmählich verändert, und die Zahl der teilungswilligen Markgenossen war mit der Zeit gewachsen. Viele Dörfer und Bauerschaften beantragten schließlich eine Auflösung ihrer Marken, zumal die Übernutzung der Marken durch einen zu hohen Viehbestand und die Zunahme der Anbauer- und Heuerlingsstellen weiter fortgeschritten war. Dazu kamen die Preisstürze für einige Agrarprodukte, schwere Missernten und die Not vieler Landbewohner.

Im Jahre 1822 wurde eine Gemeinheits- und Markenteilungsordnung für das ehemalige Fürstentum Osnabrück erlassen, die verbindliche Regelungen für die Aufteilung der Marken enthielt.³⁶ Am Beispiel der nördlich von Bersenbrück in der Gemeinde Gehrde gelegenen Rüsforter Mark lassen sich die Vorgänge einer Markenteilung in der Zeit um 1830 exemplarisch verfolgen.³⁷ Die Vermessung der Rüsforter Mark erfolgte zunächst durch den Geometer Broxtermann aus Ankum, der bereits am 1. März 1829 einen Teilungsplan vorlegte.³⁸ Dann dauerte es nochmals bis zum 8. April 1831, bis die Rüsforter Markgenossen diesem Plan zustimmten. Der Teilungsplan ist in einem gebundenen Folioband in Rüsfort zusammen mit einer Karte der

geteilten Markenareale gut erhalten. Begleitet wurde die Teilung durch eine Teilungskommission, deren Protokolle aus den Jahren 1817 bis 1841 auch die Kontroversen, die Abrechnung der Kosten und einige spektakuläre Konfliktfälle dokumentieren. Der Umfang des aufgeteilten Markenareals lässt sich in Relation zur gesamten Nutzungsfläche der Bauerschaft Rüsfort vor der Teilung exakt ermitteln. Demnach waren in dieser Bauerschaft vor der Markenteilung erst 56% des Landes privat genutzt; ein großer Teil, und zwar fast die Hälfte der Gemarkung, gehörte noch zum Allgemeingut der Mark.³⁹ Die Details des Teilungsverfahrens können hier nur kurz skizziert werden.⁴⁰ Basis der Teilung war die für die Umlegung der Kosten allgemeine Klassifizierung der Beteiligten nach Hofgrößen. Die Rechte aller Markgenossen wurden in Bruchteilen eines Vollerbenhofes gemessen: Es gab Vollerben, Halberben, Erbkötter sowie Viertel- und Achtelerben bei den Markköttern. Ähnlich wie bei einer Flurbereinigung fühlten sich einige Bauern ungerecht behandelt, so dass aus dem Teilungsverfahren auch eine Reihe von Nachfolgeprozessen entstand. Markenteilung und Bauernbefreiung führten in der Bauerschaft Rüsfort zu einer gesteigerten Mobilität des Bodenbesitzes, da die erhaltenen Grundstücke teilweise getauscht oder verkauft wurden. Einige Verkäufe waren auch notwendig, um die Kosten der Teilung, die auf die einzelnen Betriebe umgelegt wurden, abzudecken.

Auf diese Weise verschärfte die Markenteilung in der Bauerschaft Rüsfort die soziale Spannung zwischen reichen und armen Markgenossen. Auf der Verliererseite standen offensichtlich die Heuerleute, soweit sie nicht in der Lage waren, sich als Neubauern eigenen Grund und Boden zusammenzukaufen. Die Heuerleute hatten früher in Rüsfort eine faktische Nutzung der Mark genossen, auf die sie aber keinen rechtlichen Anspruch hatten. Als nun bei der Markenteilung konsequent die Rechte jeder Eigentumsklasse gewahrt wurden, gingen sie als einfache Pächter zumeist leer aus. Insbesondere fiel der Fortfall der gemeinen Weide für die Heuerleute schwer ins Gewicht. Die Mitbenutzung der Markenflächen, in denen das Vieh vom Frühjahr bis in den Herbst hinein Nahrung fand, hatte es den Heuerleuten ermöglicht, umfangreiche Viehbestände zu halten. Durch die Markenteilung wurde auch das Bild der Landschaft insgesamt völlig verändert.⁴¹ Wo früher die Wege mehr oder weniger frei durch die Gegend verliefen und je nach dem Zustand der Fahrwege die Spuren sich nach Belieben veränderten, mussten nun klare Verhältnisse

geschaffen werden. Der Lauf der Wege und Bäche wurde geordnet, Brücken und Kanäle geschaffen und damit die Landschaft stärker reguliert. Diejenigen Markenteile, die an den Landesherrn fielen, wurden teilweise mit Fichten aufgeforstet und als Wirtschaftswälder genutzt.

Ähnlich wie in Rüsfort wurden auch die Markenteilungen in den benachbarten südoldenburger Gemeinden durchgeführt. Im großen Kirchspiel Lohne wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts die Marken sukzessive aufgeteilt: 1823 bereits die Märschendorfer, Krimpenforter und Südlohner Mark, 1832 dann die Ehrendorfer und 1880 schließlich die Bokerner und Schellohner Mark.⁴² Gemäß dem Oldenburger Markenteilungsgesetz beanspruchte das Land Oldenburg die Tertia, also den dritten Teil der einzelnen Marken. Auf diesem Drittel der Mark ließ die oldenburgische Regierung jeweils entweder Neubauernstellen errichten oder ausgedehnte Forsten anlegen, wie z.B. bei der Ahlhorner Mark Fichtenwälder und Fischeiche. Bald nach den Freiheitskriegen gegen Napoleon verordnete die oldenburgische Regierung im Jahre 1817, dass diejenigen Soldaten, die am Feldzug gegen das Kaiserreich Frankreich aktiv teilgenommen hatten, Anteile an den Marken zugewiesen erhielten (sog. Soldatenzuschläge). Eine Bedingung dabei war die Verpflichtung, dass die Begünstigten ihre zugewiesenen Markenanteile innerhalb einer bestimmten Frist einfrieden und jeweils mit einem Wohnhaus versehen mussten. Bei den frühen Lohner Markenteilungen war vor allem Carl Heinrich Nieberding, der bekannte Verfasser der dreibändigen Geschichte des Niederstifts Münster, als Gemeinheits-Commissair tätig.⁴³

IV. Probleme und Forschungsperspektiven

Zum Schluss der Ausführungen zur Agrargeschichte des Oldenburger Münsterlandes scheint es sinnvoll, auf einige Probleme und Forschungsaufgaben hinzuweisen. Die Agrarentwicklung des Niederstifts Münster bzw. Oldenburger Münsterlandes wird zwar in vielen Ortschroniken und Regionaluntersuchungen angesprochen, doch fehlt eine Gesamtdarstellung unter neueren Gesichtspunkten im Kontext der gegenwärtigen Fragestellungen der Geschichtsforschung. Die vielfältigen Grundherrschaftsstrukturen und bäuerlichen Sozialverhältnisse der vorindustriellen Epoche werden zwar an vielen Stellen behandelt oder gestreift, doch bleiben noch viele Fragen offen. Insbesondere sind die unterschiedlichen Formen der Grundablösungen der Bauern, die Prozesse der Gemeinheitsteilungen und die sozialen

Probleme der Heuerleute im Allgemeinen zu wenig untersucht worden. Hier stellen sich daher viele Forschungsaufgaben, die im Lichte der neueren Agrargeschichte bewältigt werden müssen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Sammelband „Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven“, der die neuen Fragestellungen zur Agrargeschichte im Kontext von Umweltgeschichte, Siedlungsforschung, Mikrogeschichte sowie Sozial- und Kulturanthropologie aufzeigt und auf die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit und innovativer Methodik hinweist.⁴⁴ Die „Gesellschaft für Agrargeschichte“ hat sich auf ihren Tagungen und in ihren Publikationen mit verschiedenen Problemen der Agrargeschichte befasst, die unsere Beachtung verdienen: Agrarinnovationen und ihre Folgen vom Mittelalter bis zum 21. Jahrhundert (2011); Bauernfamilien in Vergangenheit und Gegenwart (2012); Demographischer Wandel in ländlichen Gesellschaften – Geschichte, Gegenwart und Zukunft (2013). Im Rahmen dieser neuen Fragestellungen stellen sich auch für die Agrargeschichte des Oldenburger Münsterlandes viele Aufgaben, die auf eine Bearbeitung warten.

Anmerkungen:

- 1 Justus Gruner, *Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westphalens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 1802/03, S. 149.
- 2 Johann Gottfried Hoche, *Reise durch Osnabrück und Niedermünster in das Saterland, Ostfriesland und Gröningen*, Bremen 1800, Nd. Leer 1977, S. 96 f.
- 3 Ebd., S. 98 f.
- 4 Vgl. Werner Rösener, *Einführung in die Agrargeschichte*, Darmstadt 1997, S. 106-132; Ders., *Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter*, München 1992, S. 22 ff.
- 5 Vgl. Hans H. Kaminsky, *Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit*, Köln u.a. 1972; Wilhelm Stüwer, *Die Geschichte der Abtei Corvey*. In: *Kunst und Kultur im Weserraum 800-1600*, Bd. 1, Corvey 1966, S. 5-18; Ders., *Corvey*, in: *Germania Benedictina* 6, München 1980, S. 236-293.
- 6 Kaminsky, *Studien* (wie Anm. 5), S. 193-222.
- 7 Vgl. Werner Rösener, *Strukturformen der alten Agrarverfassung im sächsischen Raum*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 52 (1980), S. 107-143, hier S. 128 ff.; Ders., *Zur Struktur und Entwicklung der Grundherrschaft in Sachsen in karolingischer und ottonischer Zeit*, in: *Die Grundherrschaft im frühen Mittelalter*, Gent 1985, S. 173-207, hier S. 196 ff.

- 8 Theo Kölzer, Die Urkunden Ludwigs des Frommen für Halberstadt (BM ²535) und Visbek (BM ²702) und ein folgenreiches Missverständnis, in: Archiv für Diplomatik 58 (2012), S. 103-123; Thomas Vogtherr, Visbek, Münster, Halberstadt: Neue Überlegungen zu Mission und Kirchenorganisation im karolingischen Sachsen, in: Archiv für Diplomatik 58 (2012), S. 125-145.
- 9 Wolfgang Metz, Probleme der fränkischen Reichsgutforschung im sächsischen Stammesgebiet, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 31 (1959), S. 77 ff.
- 10 Osnabrücker Urkundenbuch 1, Nr. 89, S. 70 f.
- 11 Rösener, Zur Struktur (wie Anm. 7), S. 200.
- 12 Kaminsky, Studien (wie Anm. 5), S. 209.
- 13 Ebd., S. 37 f.
- 14 Christoph Reinders-Düselder/ Dietrich Hagen, Adelsherrschaft über eigenbehörige Knechte. Zur frühneuzeitlichen Struktur der Grundherrschaft, ihren politisch-herrschaftlichen Implikationen und raumwirksamen Ausprägungen, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 84 (2012), S. 261-283.
- 15 Vgl. Anm. 2.
- 16 Zum Vechtaer Burgmannskollegium: Wolfgang Bockhorst, Das Burgmannskollegium in Vechta, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta 2, Vechta 1974, S. 55-94.
- 17 Vgl. Reinders-Düselder/ Hagen, Adelsherrschaft (wie Anm. 14), S. 276 f.
- 18 Ebd., S. 279 ff.
- 19 Vgl. Friedrich-Wilhelm Henning, Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1969; Dietrich Saalfeld, Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit, Stuttgart 1960; Heinrich Hirschfelder, Herrschaftsordnung und Beamtentum im Hochstift Osnabrück im 16. und 17. Jahrhundert, Osnabrück 1971.
- 20 Vgl. Reinders-Düselder/ Hagen, Adelsherrschaft (wie Anm. 14), S. 279,
- 21 Ebd., S. 280 f.
- 22 Ebd., S. 282 f.
- 23 Ebd., S. 275.
- 24 Vgl. dazu allgemein: Ernst Hinrichs/ Rosemarie Krämer/ Christoph Reinders, Die Wirtschaft des Landes Oldenburg in vorindustrieller Zeit. Eine regionalgeschichtliche Dokumentation für die Zeit von 1700 bis 1850, Oldenburg 1988, S. 50 ff.
- 25 Ebd., S. 52.
- 26 Ebd., S. 53. Vgl. auch Jürgen Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrücker Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit (1650-1860), Göttingen 1994.
- 27 Vgl. Hirschfelder, Herrschaftsordnung (wie Anm. 19), S. 103 ff.; Werner Rösener, Vererbungsstrategien und bäuerliche Familienwirtschaft in der vormodernen Agrargesellschaft, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 60, 2 (2012), S. 14-34.
- 28 Vgl. Hirschfelder, Herrschaftsordnung (wie Anm. 19), S. 105.
- 29 Vgl. Rösener, Vererbungsstrategien (wie Anm. 27), S. 24-28.
- 30 Vgl. Anm. 2.
- 31 Vgl. zum Folgenden: Hinrichs/ Krämer/ Reinders, Wirtschaft (wie Anm. 24), S. 336-342.
- 32 Ebd., S. 339.
- 33 Vgl. Karl H. Schneider/ Hans H. Seedorf, Bauernbefreiung und Agrarreformen in Niedersachsen, Hildesheim 1989; Christof Dipper, Die Bauernbefreiung in Deutschland, 1790-1850, Stuttgart u.a. 1980; Werner Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte, München 1993, S. 221 ff.
- 34 Vgl. Hinrichs/ Krämer/ Reinders, Wirtschaft (wie Anm. 24), S. 102.

- 35 Vgl. Schneider/ Seedorf, Bauernbefreiung (wie Anm. 33), S. 46-55.
- 36 Ebd., S. 81.
- 37 Vgl. Jürgen Espenhorst, Zurück in vergangene Zeiten. Neue Aspekte zur Entstehung ländlicher Siedlungen. Rüsfort im Artland, 890-1990, Gehrde 1990.
- 38 Ebd., S. 38.
- 39 Ebd., S. 39.
- 40 Ebd., S. 38-41.
- 41 Ebd., S. 40.
- 42 Vgl. Clemens Pagenstert, Die Bauernhöfe im Amte Vechta, Vechta 1908, S. 362-374; Ders., Lohner Familien, 1927, Nachdruck Cloppenburg 1975, S. 19.
- 43 Carl Heinrich Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen etc. Ein Beitrag zur Geschichte und Verfassung Westphalens, Vechta 1840.
- 44 Werner Troßbach / Clemens Zimmermann (Hg.), Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven, Stuttgart 1998; Frank Konersmann, Menschen – Räume – Umwelt. Perspektiven und Wege der neuen deutschen Agrargeschichte, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 61 (2010), S. 5-10.



Theodor Tebbe

Büschel – einmalig in ganz Deutschland

Zum Namen der Bauerschaft Büschel

Südwestlich von Westerbakum, durch den Esch geschieden, liegt die wenig umfangreiche Bauerschaft Büschel. So beschreibt Georg Reinke in seinen „Wanderungen durch das Oldenburger Münsterland“ (1920/1921) die Lage dieser kleinen Ortschaft in der Gemeinde Bakum¹. Büschel: ein seltsamer Ortsname, nur ein einziges Mal gibt es ihn in ganz Deutschland.²

Unter dem Wort „Büschel“ versteht man heute ein loses Bündel von etwas Struppigem, etwas lang Gewachsenem: ein Büschel Heu, ein Büschel Haare und dergleichen mehr.³ Es ist ursprünglich das Verkleinerungswort von Busch (mhd. büschel = kleiner Busch) und würde somit eigentlich gut zu dieser kleinen Ortschaft im Kreis Vechta passen.

Richtig daran ist aber nur, dass der Ortsname Büschel das Wort Busch enthält. Keineswegs aber bedeutet es „kleiner Busch“.

Büschel, 1267 erstmalig als *buschelo* urkundlich erwähnt,⁴ gehört wie Elmelage (bei Bakum), Nutteln (bei Cloppenburg), Gütersloh (Westfalen), Wiesloch (bei Heidelberg), Oslo (Norwegen), Waterloo (bei Nivelles) in Belgien und Stoneley in England zu den sehr zahlreichen Ortsnamen mit dem Grundwort *-lo*.⁵

Das deutsche Wort *Loh* lässt sich je nach seiner Bedeutung auf drei verschiedene indogermanische (ig.) Sprachwurzeln zurückführen:

- Lohe, f., Loh, m.: wallende Glut, Flamme (ig. *leuk- = leuchten);
- Lohe, f., Loh, n.: Gerbrinde (zum Gerben abgelöste, zerkleinerte Baumrinde) (ig. *leu- = lösen);